



Ersatzkassen- Tarifvertrag (EKT)

Anlage 7a

Alters- und Hinterbliebenen-
versorgung

Stand: 01. 01.2004

Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Abschnitt A

Allgemeines

Der Angestellte, dessen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kasse vor dem 01.01.1977 begann, hat unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Gesamtversorgung gegen die Kasse.

Nr. 1

Zusatzversicherung

1. Für den Angestellten, dessen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kasse vor dem 1. Januar 1967 begann und dessen Zusatzversicherung als freiwillige Weiterversicherung bei der VBL nach § 86 Absatz 4 der vom 1. Januar 1967 an geltenden Satzung durchgeführt wird, endet die freiwillige Weiterversicherung mit dem 31.12.1979; die Versicherung wird als beitragsfreie Versicherung nach § 34 VBL-Satzung weitergeführt.

Lässt sich ein Angestellter nach dem 31. Dezember 1979 Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung erstatten, erlischt jegliche Zusage auf eine Gesamtversorgung, und es kann auch durch eine weitere Beschäftigungszeit kein neuer Anspruch auf eine Gesamtversorgung erworben werden.

2. Für den Angestellten, dessen Zusatzversicherung als Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wird, endet die Höherversicherung mit dem 31.12.1979. Soweit für Angestellte aufgrund des Tarifvertrages vom 13.04.1978 die Beitragszahlung zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt wurde, endet die Höherversicherung mit dem Ablauf des Monats, für den der letzte Beitrag zur Höherversicherung entrichtet wurde.

Lässt sich ein Angestellter nach dem 31. Dezember 1979 Beiträge zur Höherversicherung erstatten, erlischt jegliche Zusage auf eine Gesamtversorgung, und es kann auch durch eine weitere Beschäftigungszeit kein neuer Anspruch auf eine Gesamtversorgung erworben werden.

3. Für die in den Ziffern 1 und 2 genannten Angestellten besteht tarifvertraglich künftig keine Pflicht zur Zusatzversicherung mehr.
4. Vor dem 1. Januar 1977 von der Kasse entschiedene Befreiungen von der Pflicht zur Zusatzversicherung bleiben wirksam.

Abschnitt B

Versicherung und Beiträge

Nr. 2

Freiwillige Weiterversicherung bei der VBL

gestrichen

Nr. 3
Beitragszahlung für die Höherversicherung

gestrichen

Nr. 4
Beitragszahlung

Die Angestellten beteiligen sich an der Finanzierung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Höhe, wie sie bei einem Anspruch nach dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung (Anlage 7 zum EKT) bestanden hätte. Dazu werden die tariflichen und vertraglichen ruhegeldfähigen Brutto-Gehaltsansprüche auf 98,59 v.H. der sich ergebenden Beträge gekürzt (Brutto-Lohn-Kürzung). Für die Berechnung der weiteren Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis gegenüber der Kasse, die vergütungsabhängig sind, wie z. B. die versorgungsfähigen Bezüge, sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne diese Kürzung ergeben würden. Die Mittel aus der Beteiligung der Angestellten an der Gesamtversorgung werden zweckgebunden einer Rückstellung zugeführt und dürfen in keinem Falle anderweitig verwendet werden.

Abschnitt C
Voraussetzungen für den Anspruch auf Gesamtversorgung

Nr. 5
Kreis der Anspruchsberechtigten

1. Der Angestellte, dessen Zusatzversicherung bis zu den in Abschnitt A Nr. 1 genannten Terminen als Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder als freiwillige Weiterversicherung bei der VBL durchgeführt wurde, hat Anspruch auf eine Gesamtversorgung gegen die Kasse, wenn er die Wartezeit nach Nr. 6 erfüllt hat, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugebilligt wird, der Versorgungsfall nach Nr. 7 eingetreten ist und das Beschäftigungsverhältnis bis zu dessen Eintritt bestanden hat.
2. Für den Angestellten, dessen Beschäftigungsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet und der die Voraussetzungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfüllt, gilt Nr. 20.

Nr. 6
Beschäftigungs- und Wartezeit

1. Als Beschäftigungszeit gilt die bei der Kasse zurückgelegte sowie die von ihr auf die Altersversorgung angerechnete Beschäftigungszeit (§ 9 EKT), frühestens jedoch vom Beginn des Monats an, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wurde.

2. Für die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung wird die Beschäftigungszeit nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit errechnet, wobei die Vergleichsberechnung unterteilt für die jeweiligen Zeiträume nach Nr. 9 erfolgt. Die Zeit der Altersteilzeit nach der Anlage 11 wird mit dem Faktor 0,9 der regelmäßigen tariflichen oder der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne der Anlage 11 berücksichtigt.
3. Soweit ein Angestellter sich Renten- oder Zusatzversicherungsbeiträge vor dem 1. Januar 1980 hat erstatten lassen, wird der Zeitraum, für den Beiträge erstattet wurden, nicht als Beschäftigungszeit angerechnet.
4. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Angestellte 60 Beschäftigungsmonate bei einer Kasse zurückgelegt hat. Angebrochene Kalendermonate gelten als volle Monate.

Protokollnotiz zu Nr. 6

Es besteht Übereinstimmung, dass Erziehungszeiten bzw. Elternzeiten Beschäftigungszeiten nach § 9 Absatz 1 EKT sind.

Nr. 7 Versorgungsfall

1. Der Versorgungsfall tritt ein, wenn der Angestellte
 - a) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - b) Vollrente wegen Alters im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
 - c) das 65. Lebensjahr vollendet.Bei Zubilligung einer Vollrente tritt der Versorgungsfall jedoch frühestens am Tage nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein.
2. Der Versorgungsfall für die Hinterbliebenen tritt ein, wenn der Angestellte oder Empfänger eines Gesamtruhegeldes verstorben ist oder die Hinterbliebenen Verschollenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Abschnitt D Gesamtruhegeld

Nr. 8 Zuschuss an Angestellte

1. Die Kasse gewährleistet dem Angestellten als Gesamtruhegeld je nach Dauer der Beschäftigungszeit einen nach Nr. 9 ermittelten Vomhundertsatz des nach Nr. 10 festgesetzten ruhegeldfähigen Gehalts. Auf das Gesamtruhegeld werden die in Nr. 11 angeführten Bezüge angerechnet, der verbleibende Differenzbetrag wird als Zuschuss von der Kasse gezahlt.

2. Ist der Versorgungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung eingetreten, werden die in Nr. 11 angeführten Bezüge, soweit sie wegen der teilweisen Erwerbsminderung nur zur Hälfte gezahlt werden, bei der Anrechnung verdoppelt. Der Zuschuss wird in diesem Falle hälftig gezahlt.

Bei teilweiser Erwerbsminderung und Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzesinkommen (§§ 18a, 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) darf die Summe aller Bruttobezüge, insbesondere wie die gesetzliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, der Zuschuss nach diesem Tarifvertrag, die Rente aus der VBL oder aufgrund der BfA-Höherversicherung und das vorgenannte Erwerbseinkommen und kurzfristige Erwerbsersatzesinkommen, 85 v.H. des monatlichen entsprechenden Bruttogehalts nicht überschreiten, das der Angestellte vor Eintritt des Versorgungsfalles bezogen hat. Wurde die Arbeitszeit vor Eintritt des Versorgungsfalles durch Initiative der Kasse auf maximal 24 Monate befristet verändert, ist das vor dieser Veränderung maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde zu legen. Bei einer Überschreitung wird zunächst der Zuschuss nach diesem Tarifvertrag und erst dann der Hinzuverdienst entsprechend gekürzt. Eine Überschreitung in zwei Monaten eines Jahres ist zulässig. Die Anpassung des zugrunde zu legenden ruhegeldfähigen Bruttogehalts erfolgt nach Nr. 14.

Ist der Versorgungsfall wegen teilweiser Erwerbsminderung eingetreten, wird das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet. In diesem Falle bietet die Kasse dem Arbeitnehmer einen Teilzeitarbeitsplatz nach § 34 Abs. 3 EKT an. Nimmt der Arbeitnehmer dieses Angebot an, besteht das Arbeitsverhältnis zu den neuen Arbeitsbedingungen fort.

Bietet die Kasse dem Angestellten keinen entsprechenden Arbeitsplatz an, endet das Beschäftigungsverhältnis. Es erfolgt eine Gleichstellung wie bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung, wobei die in Nr. 11 anzurechnenden Bezüge nicht zu verdoppeln sind. An die Stelle der Zustellung des Rentenbescheides tritt die Mitteilung der Kasse, keinen Teilzeitarbeitsplatz anbieten zu können.

Nr. 9 Höhe des Gesamtruhegeldes

1. Das Gesamtruhegeld beträgt nach erfüllter Wartezeit (Nr. 6 Ziffer 4) 35 v.H. des ruhegeldfähigen Gehalts (Nr. 10). Es erhöht sich

vom 6. bis 10. Beschäftigungsjahr um je 3,0 v.H.,
vom 11. bis 20. Beschäftigungsjahr um je 1,5 v.H.,
vom 21. bis 25. Beschäftigungsjahr um je 1,0 v.H.,
vom 26. bis 35. Beschäftigungsjahr um je 0,5 v.H.
bis höchstens 75 v.H. des ruhegeldfähigen Gehalts.

Für die Berechnung der Beschäftigungsjahre sind die Zeiten nach Nr. 6 nach Jahren und Tagen zusammenzuzählen; ein Rest von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Beschäftigungsjahr.

2. Ab 01. 01.2004 wird für Ruhegeldbezieher jeweils zum Zeitpunkt einer Anpassung des ruhegeldfähigen Gehalts der Versorgungssatz nach Ziffer 1 abgesenkt. Das gilt auch, wenn der Beginn der Zahlung des Ruhegeldes und die Anpassung des ruhegeldfähigen Gehalts auf denselben Zeitpunkt fallen. Die Absenkung erfolgt in acht Jahresstufen von insgesamt 75 v.H. auf 71,75 v.H. In den ersten sieben Stufen erfolgt die Absenkung jeweils um 0,4 Prozentpunkte, in der achten Stufe um 0,45 Prozentpunkte. Soweit der Betrag der Anpassung niedriger ist als der sich aus der Absenkung des Versorgungssatzes ergebende Betrag, wird der Absenkungsbetrag auf den Betrag der Anpassung begrenzt und bei der nächsten Absenkung zusätzlich berücksichtigt.

Eine analoge Absenkung erfolgt in den Fällen, in denen bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Gesamtruhegeldanspruch von 75 v.H. nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht worden ist, im Verhältnis des erreichten Vomhundertsatzes zu 75 v.H. Der errechnete Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Die Absenkung erfolgt, indem jeweils vor der Anpassung des Gesamtruhegeldes nach Nr. 14 der Versorgungssatz entsprechend den Absätzen 1 und 2 vermindert wird.

Die erstmalige Berechnung des Versorgungssatzes bei Eintritt des Versorgungsfalles erfolgt nach Nr. 9 Ziffer 1.

Protokollnotiz zu Nr. 9

Ruhegeldbezieher, denen nach dem Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 zum EKT der Zuschuss am 01.07.2002 lediglich um 1 v.H. erhöht worden war, wird diese verminderte Anpassung dergestalt angerechnet, dass die vorgenannte Absenkung statt acht Stufen lediglich sechs Stufen beträgt.

Für die Ruhegeldbezieher, denen das Gesamtruhegeld nach der Protokollnotiz zu Nr. 10 zum 31.12.2004 neu festgesetzt wurde, beträgt - ausgehend von dem ursprünglichen Höchstversorgungssatz von 75 v.H. - der Versorgungssatz zu diesem Zeitpunkt nur noch 74,2 v.H. Eine analoge Absenkung erfolgt in den Fällen, in denen bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Gesamtruhegeldanspruch von 75 v.H. nicht erreicht wird bzw. nicht erreicht worden ist, im Verhältnis des erreichten Vomhundertsatzes zu 75 v.H. Der errechnete Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Nr. 9a

Höhe des Gesamtruhegeldes nach Altersteilzeit

Wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach einer vorangegangenen Altersteilzeit nach Anlage 11 vorzeitig in Anspruch genommen, wird der nach Nr. 9 ermittelte Versorgungssatz um denselben Vomhundertsatz gekürzt, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt wurde.

Protokollnotiz zu Nr. 9a

Wird ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach Anlage 11 aus Anlass von Rationalisierungsmaßnahmen im Sinne der Anlage 12 vereinbart, kann die Anwendung der Nr. 9a abbedungen werden mit der Folge, dass die Regelung der Nr. 11 Ziffer 1 Buchstabe a hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in unverminderter Höhe, wie sie ohne Kürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme gezahlt worden wäre, Anwendung findet, jedoch ohne die Übergangsregelungen hierzu. Die

einzelnen Voraussetzungen für die Abbedingung können durch Tarifvertrag auf Kassenebene geregelt werden.

Nr. 10 **Ruhegeldfähiges Gehalt**

1. Das Gesamtruhesgeld wird vom Bruttogehalt (§ 11 EKT) des Monats berechnet, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet (ruhegeldfähiges Gehalt); wenn es für den Angestellten günstiger ist, wird jedoch der Durchschnittsverdienst der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt. Ergibt sich bei der Berechnung aus dem Durchschnitt der monatlichen Bruttogehälter der letzten 10 Jahre oder der letzten 20 Beschäftigungsjahre bei der Kasse ein höherer Betrag, so wird dieser Betrag als ruhegeldfähiges Gehalt zugrunde gelegt. Bei Teilzeitbeschäftigten ist das entsprechende Bruttogehalt eines Vollbeschäftigten zugrunde zu legen. Bei der Berechnung des Gesamtruhesgeldes bleiben die Sonderzahlungen nach § 23 EKT, die Zulage nach § 23a EKT und die vermögenswirksamen Leistungen nach Anlage 9 unberücksichtigt.
2. Ortsklassenzuschläge werden nach dem Status des Monats berücksichtigt, in dem das Beschäftigungsverhältnis endet.
3. Zum ruhegeldfähigen Gehalt im Sinne der Ziffer 1 gehören auch die als ruhegeldfähig bezeichneten Zulagen.

Protokollnotiz zu Nr. 10

Das Gesamtruhesgeld wird für Ruhegeldbezieher, bei denen nach dem Ergänzungstarifvertrag Nr. 13 zum EKT der Zuschuss am 01.07.2002 lediglich um 1 v.H. erhöht worden war, zum 31.12.2004 neu festgesetzt. Das Gesamtruhesgeld für diesen Personenkreis ergibt sich aus der Summe des Zuschusses nach Nr. 8 und den anzurechnenden Bezügen nach Nr. 11. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung des abgesenkten Versorgungssatzes nach der Protokollnotiz zu Nr. 9 ein neues fiktives ruhegeldfähiges Gehalt.

Nr. 11 **Anzurechnende Bezüge**

1. Auf das Gesamtruhesgeld werden angerechnet:
 - a) Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die vergleichbaren Rentenleistungen von (nichtdeutschen) Versicherungsträgern in voller Höhe, und zwar auch dann, wenn die Rente im Zusammenhang mit der Gewährung anderer Leistungen lediglich in verminderter Höhe zur Auszahlung gelangt oder ruht.

Die aufgrund ihrer vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar unvermindert in der Höhe, wie sie ohne Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gezahlt worden wäre.

Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, jedoch mit der Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme, wenn der Versorgungsfall im Anschluss an eine Altersteilzeit nach der Anlage 11 eintritt.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Regelungen nach Nr. 8 Ziffer 2.

- b) Sonstige Bezüge nach dem SGB mit Lohnersatzfunktion - mit Ausnahme von Unfallrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- c) Die Rente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, und zwar auch dann in den jeweils unverminderten monatlichen Beträgen, wenn die Betriebsrente der VBL aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme gekürzt wurde, in einer einmaligen Zahlung abgefunden wurde oder die Rente ruht.
- d) Die nach den Beamtenetzen oder aus sonstigen öffentlichen Kassen gezahlten Versorgungsbezüge.

Sind die Renten oder Bezüge im Wege des Versorgungsausgleichs vermindert oder erhöht worden, werden sie in der Höhe berücksichtigt, wie sie ohne den Versorgungsausgleich angerechnet würden. Das gilt auch, wenn eine Verminderung aufgrund einer Abtretung von Ansprüchen eintritt.

Bei anzurechnenden Renten und Bezügen werden die darin etwa enthaltenen Kinderzuschüsse nicht berücksichtigt.

- 2. Ändern sich die nach Ziffer 1 anzurechnenden Bezüge, wird der Zuschuss der Kasse (Nr. 8) neu festgesetzt.

Nr. 12 Mindestruhegeld

- 1. Nach 12 Beschäftigungsjahren wird mindestens ein Gesamtruhesgeld von 1.475,50 € mtl. gewährleistet. Dieser Betrag ändert sich fortlaufend bei allgemeinen tariflichen Änderungen der Grundvergütung um die für die Vergütungsgruppe 1 EKT tariflich vereinbarte prozentuale Erhöhung. Dabei werden Centbeträge bis 0,24 € auf volle Euro abgerundet, ab 0,25 € bis 0,74 € auf 0,50 € gerundet, ab 0,75 € auf volle Euro aufgerundet. Nr. 9a gilt entsprechend. Bei Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beträgt das Mindesttruhesgeld den Vomhundertwert, den die gezahlte gesetzliche Rente gegenüber einer Vollrente ausmacht.

Für den Angestellten, der während des Beschäftigungsverhältnisses teilzeitbeschäftigt war, errechnet sich das Mindesttruhesgeld nach dem gemäß Nr. 6 Ziffer 2 ermittelten Verhältnis der tatsächlichen zur tariflichen Arbeitszeit.

- 2. Der Anspruch nach Ziffer 1 besteht nicht, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalles (Nr. 7 Ziffer 1 Buchstaben b und c) Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

Nr. 13 Weihnachtsgeld

- 1. Der Anspruchsberechtigte (Nr. 5) erhält nach einer Beschäftigungszeit (Nr. 6) von 10 Jahren in jedem Jahr ein Weihnachtsgeld in Höhe des am 15. November maßgeblichen monatlichen Gesamtruhesgeldes; es wird auch dann gezahlt, wenn wegen der nach Nr. 11 anzurechnenden Bezüge kein Zuschuss gezahlt wird. Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung ergibt sich das Weihnachtsgeld aus der Summe des Zuschusses nach Nr. 8 und den gezahlten Bezügen nach Nr. 11 und Nr. 21 Ziffer 4.

2. Auf das Weihnachtsgeld nach Ziffer 1 werden von anderer Seite gezahlte Weihnachtsgelder angerechnet, soweit diese auf dem Gesetz über Sonderzuwendungen für Beamte beruhen.

Nr. 14 **Anpassung des Gesamtruhegeldes**

Ändern sich die Grundvergütungen der Angestellten, ändert sich das ruhegeldfähige Gehalt (Nr. 10) entsprechend.

Ändern sich die Ortsklassen oder die Ortsklassenzuschläge des letzten dienstlichen Wohnsitzes durch Tarifvertrag, ändert sich das ruhegeldfähige Gehalt entsprechend.

Nr. 15 **Ruhen des Anspruchs**

Bezieht ein Angestellter eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, ruht der Anspruch auf einen Zuschuss nach Nr. 8 und Nr. 13 bei Hinzuverdienst in dem selben Verhältniswert, wie dies bei der gesetzlichen Rente nach § 96a SGB VI geschieht. Ein selbständig Tätiger ist entsprechend zu behandeln.

Abschnitt E **Hinterbliebenenversorgung**

Nr. 16 **Zuschuss für Hinterbliebene**

1. Stirbt ein anspruchsberechtigter Angestellter (Nr. 5) nach Erfüllung der Wartezeit (Nr. 6), werden der Witwe, die dem Grunde nach Anspruch auf Witwenrente hat, als Witwengeld 65 v.H. des Gesamtruhegeldes gewährleistet, das dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn der Versorgungsfall (Nr. 7) am Todestage eingetreten wäre.
2. Ziffer 1 gilt entsprechend, wenn ein Ruhegeldempfänger stirbt, jedoch werden in diesem Falle der Witwe im Sterbemonat sowie für die drei darauffolgenden Monate 100 v.H. des Gesamtruhegeldes gewährleistet, das dem Verstorbenen zustand.
3. Hat der Verstorbene die Voraussetzungen für das Mindestruhegeld nach Nr. 12 erfüllt, beträgt das Mindestruhegeld für die Witwe mindestens 85 v.H. des Mindestruhegeldes nach Nr. 12.

4. Auf das nach den Ziffern 1 bis 3 errechnete Witwengeld werden die ungeteilten und ungekürzten Rentenansprüche aus der Versicherung des verstorbenen Ehemannes und aus Versorgungszahlungen der in Nr. 11 bezeichneten Art angerechnet. Nr. 11 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 gelten entsprechend. Bei Bezug von Arbeitsentgelt, vergleichbarem Entgelt (z. B. Vorruhestandsgeld), an die Stelle des Arbeitsentgelts tretenden Erwerbseinkommen (§ 18 a Absatz 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV) sowie Arbeitseinkommen werden 40 v.H. des Betrages auf den Zuschuss angerechnet, der ein Viertel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet. Bei Bezug von Renten und Bezügen gemäß Nr. 11 aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit werden 40 v.H. des Betrages angerechnet, um den die Summe der Renten und Bezüge ein Viertel der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung übersteigt. Hinsichtlich der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach den Sätzen 3 und 4 gilt § 18 b Sozialgesetzbuch IV entsprechend. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Waisenrenten werden auf das Witwengeld nicht angerechnet.
5. Als monatlichen Zuschuss der Kasse erhält die Witwe den nach Kürzung des Witwengeldes (Ziffern 1 bis 3) um die anzurechnenden Beträge (Ziffer 4) verbleibenden Betrag. Hat eine Witwe Anspruch auf ein Gesamtruhesgeld sowohl aus eigener Beschäftigung bei einer Ersatzkasse nach Abschnitt D als auch als Witwe eines anspruchsberechtigten Angestellten einer Ersatzkasse nach diesem Abschnitt, so wird der jeweils höchste Zuschuss gezahlt. Liegt der Sachverhalt nach Satz 2 vor, gilt die Anrechnungsregelung nach Ziffer 4 Sätze 3 bis 5 nicht.
6. Stirbt ein anspruchsberechtigter Angestellter oder ein Ruhegeldempfänger nach einer Beschäftigungszeit (Nr. 6) von 10 Jahren, erhält die Witwe ungeachtet einer Zahlung nach Ziffer 2 oder § 22 EKT ein Weihnachtsgeld in Höhe des ihr am 01.11. zustehenden Witwengeldes gemäß Ziffer 1 oder 3. Das Weihnachtsgeld wird auch dann in voller Höhe gezahlt, wenn die Witwe infolge der nach Ziffer 4 auf das Witwengeld anzurechnenden Bezüge keinen monatlichen Zuschuss erhält. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend.
7. Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Angestellten innerhalb von drei Monaten vor seinem Tode geschlossen, so wird das Witwengeld nur dann gewährt, wenn der Tod durch einen Unfall verursacht wurde. Witwengeld wird ferner nicht gezahlt, wenn die Ehe erst nach Eintritt des Versorgungsfalles (Nr. 7) oder während des Bezuges von Gesamtruhesgeld nach Nr. 17 Ziffer 1 Buchstabe a) geschlossen worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Ehe erst nach Eintritt einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geschlossen wurde und sie zum Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten nicht mindestens 10 Jahre bestanden hat. Das Witwengeld wird jedoch gezahlt, wenn und solange versorgungsberechtigte Kinder (Ziffer 11) bis zum Alter von 18 Jahren oder bei Schulbesuch bzw. Ausbildung für einen künftigen Beruf bis zum Alter von 27 Jahren vorhanden sind.
8. Anspruch auf Witwengeld besteht nicht, wenn beim Tode des nach Nr. 5 Anspruchsberechtigten durch Gerichtsurteil die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.
9. Bei Wiederverheiratung der Witwe erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge mit dem Ablauf des Monats, in dem die Ehe geschlossen wird. In diesem Fall wird eine Abfindung gezahlt. Sie beträgt das 24fache des Betrages, der der Witwe als Zuschuss nach Ziffer 5 in dem Monat zugestanden hat, in dem sie sich wieder verheiratet. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten entsprechend für den Ehemann einer verstorbenen Angestellten der Kasse.

11. Vollwaisen eines nach Nr. 5 Anspruchsberechtigten, die Kinder oder ihnen Gleichgestellte im Sinne des § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 Nr. 1 Bundeskindergeldgesetz sind, erhalten als Waisengeld bis zum vollendeten 18. Lebensjahr je ein Drittel des Witwengeldes, das der Witwe nach diesem Vertrag zustand bzw. zugestanden hätte. Sie erhalten dieses Waisengeld bis zum 27. Lebensjahr, solange sie sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befinden. Wenn das Erwerbseinkommen während der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf ein Fünftel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, wird das Waisengeld um den Mehrbetrag gekürzt. Die Waisengelder dürfen insgesamt den Betrag nicht übersteigen, der der Witwe zugestanden hätte; andernfalls werden sie anteilig gekürzt.
12. Im Wege des Härteausgleichs kann die Kasse das Waisengeld nach Ziffer 11 auch Halbweisen ganz oder teilweise gewähren, wenn der Lebensunterhalt nicht durch den noch lebenden Elternteil gewährt werden kann oder gewährt wird.

Abschnitt F

Verschiedene Bestimmungen

Nr. 17

Bestimmungen für Sonderfälle

1. a) Wird ein Angestellter, der Anspruch auf eine Gesamtversorgung nach Anlage 7 a hat, gemäß § 34 a EKT beurlaubt, wird ihm durch die Kasse ungeachtet des fehlenden Rentenbezugs bis zum Eintritt des Versorgungsfalles (Nr. 7 Ziffer 1) ein Gesamtruhegeld gewährt. Die Höhe des Gesamtruhegeldes richtet sich nach Abschnitt D so, als wenn mit dem Tage des Beginns der Beurlaubung gemäß § 34 a EKT der Versorgungsfall einer Rente wegen Alters eingetreten wäre. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen werden auf das Gesamtruhegeld angerechnet. Hat der Angestellte bereits vor Beginn der Beurlaubung anderweitig Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbseinkommen (§§ 18a, 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) erzielt, werden Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbseinkommen (§§ 18a, 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) nur mit dem Betrag auf das Gesamtruhegeld angerechnet, der das im Monat vor Beginn der Beurlaubung anderweitig erzielte Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbseinkommen (§§ 18a, 18a Abs. 3 Nr. 1 SGB IV) übersteigt.
- b) Sind die Voraussetzungen für den Versorgungsfall gegeben, ist der Rentenantrag unverzüglich vom gemäß § 34 a EKT beurlaubten Angestellten zu stellen. Die Kasse kann nach § 34 Abs. 1 EKT feststellen lassen, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Kommt der Angestellte der schriftlichen Aufforderung der Kasse, bis zum Ablauf des übernächsten Monats nach Erhalt der Aufforderung einen Rentenantrag zu stellen, nicht nach oder verzögert er schuldhaft die Bearbeitung des Rentenantrages, endet die Zahlung nach Buchstabe a) mit Ablauf der gesetzten Frist.
- c) Vom Tage der Rentenzubilligung an entfällt die Zahlung des Gesamtruhegeldes gemäß Buchstabe a). Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen bzw. mit dem Zuschuss nach Nr. 8 zu verrechnen.

- d) Stirbt ein gemäß § 34 a EKT beurlaubter Angestellter, richtet sich die Versorgung der Hinterbliebenen nach Abschnitt E.
2. Liegen die Voraussetzungen für die Umwandlung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in die Rente wegen voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in eine Rente wegen Alters vor, ist sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen.
 3. Werden die Kasse oder Teile ihres Versichertenbestandes durch gesetzliche Anordnung oder durch Vereinbarung einer anderen Kasse zugeteilt oder von einer solchen aufgenommen, so gelten die Ansprüche aus diesem Vertrag als Teil der Arbeitsbedingungen, die nach § 290 RVO die aufnehmende Kasse in dem gleichen oder gleichwertigen Umfang zu übernehmen hat. Das gilt auch für Ansprüche von Hinterbliebenen nach Nr. 16.

Ein Angestellter, für den nicht die Möglichkeit eines im Sinne des § 290 Abs. 2 RVO geeigneten Einsatzes bei der aufnehmenden Kasse besteht, hat unter den sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf ein Wartegeld in Höhe des Gesamtruhegeldes nach Abschnitt D, das bei einer Berechnung zu diesem Zeitpunkt in Frage käme.
Die Voraussetzung des Rentenbezuges entfällt.

Nr. 18 **Allgemeine ergänzende Bestimmungen**

1. Sofern sich ein Angestellter neben der früheren Zusatzversicherung nach Abschnitt A ausschließlich aus eigenen Mitteln in der gesetzlichen Rentenversicherung höherversichert oder vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der VBL ohne Beteiligung seines früheren Arbeitgebers freiwillig weiterversichert hat, bleiben die aufgrund dieser Höherversicherung sich ergebenden Rentenleistungen bei der Festsetzung der Zuschusszahlung außer Betracht.
2. Endet die Zahlung der Rente aus der Rentenversicherung, erlischt gleichzeitig auch der Anspruch aus diesem Vertrag. Für die Dauer eines rechtskräftigen Entzuges dieser Rente oder der Rente aus der VBL fällt auch der Anspruch aus diesem Vertrag weg. Das gilt entsprechend für die Bezieher von Hinterbliebenenrenten.
3. Der Zuschuss der Kasse wird mit Ausnahme der Fälle nach Nr. 17 Ziffer 1 vom Tage des Rentenbeginns aus der gesetzlichen Rentenversicherung an gezahlt, frühestens jedoch nach dem Wegfall des Gehaltsbezuges bzw. der Bezüge nach § 22 Abs. 2 EKT.
4. Der Anspruch auf den Zuschuss nach diesem Vertrag entsteht nicht oder erlischt, wenn der Anspruchsberechtigte durch die Entscheidung eines deutschen Gerichts wegen
 - einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
 - einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten

rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Der Anspruch auf den Zuschuss nach diesem Vertrag erlischt, wenn der Ruhegeldempfänger durch sein Verhalten gegen die nach seinem Ausscheiden aus der Beschäftigung fortbestehende Treuepflicht verstößt.

5. Ist die verminderte Erwerbsfähigkeit durch einen Unfall eingetreten, für dessen Folgen ein Dritter haftet, so gilt § 4 a EKT.
6. Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, jede für den Bezug der Zuschusszahlung der Kasse wichtige Veränderung in ihren Verhältnissen (Veränderung des Wohnsitzes, Änderung in der Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der Zusatzrente aus der VBL, in der Höhe des sonstigen Einkommens, Wiederverheiratung einer Witwe usw.) der Kasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Auf Verlangen sind jeweils alle Erklärungen und Nachweise zu liefern, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

Der Anspruch nach diesem Vertrag ruht, solange nach einer von der Kasse zu stellenden angemessenen Frist geforderte Bescheinigungen, Nachweise und Erklärungen nicht beigebracht werden.

7. Überzahlungen an Zuschussleistungen nach diesem Vertrag sind zurückzuzahlen. Ratenzahlungen können vereinbart werden.
8. Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Aufrechnung seitens der Kasse bleibt zulässig.
9. Die Zuschusszahlungen nach diesem Tarifvertrag werden monatlich am 15. des Fälligkeitsmonats gezahlt. Erreichen sie den Betrag von monatlich 30 € nicht, so werden sie vierteljährlich am 15. des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres gezahlt.

Nr. 19 Gesamtruhegeld bei Arbeitsunfall

1. Tritt nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 5 vor dem vollendeten 40. Lebensjahr durch einen Arbeitsunfall verminderte Erwerbsfähigkeit ein, so wird das Gesamtruhegeld aus der Beschäftigungszeit errechnet, die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht worden wäre. Es beträgt mindestens 60 v.H. des für das Gesamtruhegeld zugrunde gelegten Gehalts. Für das Gesamtruhegeld werden zugrunde gelegt:

Bei Angestellten in den Vergütungsgruppen 1 bis 5

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr die Höchstgrundvergütung der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe,

bis zum vollendeten 50. Lebensjahr die Höchstgrundvergütung der um eine Gruppe höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls,

nach dem vollendeten 50. Lebensjahr die Höchstgrundvergütung der um zwei Gruppen höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls.

Bei Angestellten in den Vergütungsgruppen 6 bis 8
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr die Höchstgrundvergütung der zuletzt
erreichten Vergütungsgruppe,
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr die Höchstgrundvergütung der um eine
Gruppe höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des
Arbeitsunfalls.

Bei Angestellten in den Vergütungsgruppen 9 bis 16
die Höchstgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe zum Zeitpunkt des
Arbeitsunfalls.

2. Tritt nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 5 nach dem vollendeten
40. Lebensjahr durch einen Arbeitsunfall verminderte Erwerbsfähigkeit ein, so wird das
Gesamtruhesgeld aus der Beschäftigungszeit errechnet, die bis zur Vollendung des
65. Lebensjahres erreicht worden wäre. Es beträgt mindestens 60 v.H. des für das
Gesamtruhesgeld zugrunde gelegten Gehalts. Für das Gesamtruhesgeld werden
zugrunde gelegt:

Bei Angestellten in den Vergütungsgruppen 1 bis 3
bis zum vollendeten 55. Lebensjahr die Höchstgrundvergütung der um eine
Gruppe höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des
Arbeitsunfalls,
nach dem vollendeten 55. Lebensjahr die Höchstgrundvergütung der um zwei
Gruppen höheren Vergütungsgruppe als derjenigen zum Zeitpunkt des
Arbeitsunfalls.

Bei Angestellten in den Vergütungsgruppen 4 bis 6
die Höchstgrundvergütung der um eine Gruppe höheren Vergütungsgruppe als
derjenigen zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls.

Bei Angestellten in den Vergütungsgruppen 7 bis 16
die Höchstgrundvergütung der zuletzt erreichten Vergütungsgruppe.

Diese Bestimmungen werden auch angewendet bei Unfällen, die während einer
Dienstreise - die vom Abgang in der Wohnung (bzw. Dienststelle) bis zur Ankunft in der
Wohnung (bzw. Dienststelle) bei Rückkehr - entstehen und von der
Berufsgenossenschaft nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden.
Das gilt nicht, wenn der Unfall durch grobe eigene Fahrlässigkeit entstanden ist.

3. Tritt der Tod durch einen Arbeitsunfall ein, so beträgt das Witwengeld mindestens
65 v.H. des errechneten Gesamtruhesgeldes.
Im übrigen gilt Nr. 16.

Nr. 20

Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles

1. Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet und die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) erfüllen, erhalten zum Ausgleich sämtlicher sowohl nach diesem Tarifvertrag als auch nach dem BetrAVG gegen die Kasse gerichteten Ansprüche ab dem Tag, ab dem ihnen eine Rente wegen Alters in voller Höhe oder wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe gezahlt wird, eine Zusatzrente. Die Höhe dieser Zusatzrente ist nach dem BetrAVG zu ermitteln, wobei das 65. Lebensjahr die feste Altersgrenze darstellt.
2. Bei der Ermittlung der Zusatzrente sind die anzurechnenden Bezüge nach Nr. 11 zu berücksichtigen, insbesondere
 - die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, ermittelt nach dem für die Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemeinen zulässigen Verfahren,
 - die Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufgrund einer Nachversicherung,
 - die Zusatzrente der VBL aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung nach § 86 Absatz 4 der VBL-Satzung,
 - die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich aus der durchgeführten Höherversicherung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses bei der Kasse ergibt.
3. Bei dem in Nr. 1 Ziffer 2 Absatz 1 genannten Angestellten, für den nach § 18 Absatz 6 BetrAVG (in der Fassung vom 31.12.1998) eine Nachversicherung bei der VBL durchgeführt wurde, gehen die durch die Nachversicherung gegen die VBL bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Ansprüche des Angestellten in der Höhe auf die Kasse über, wie der anzurechnende Betrag nach Ziffer 2 den Betrag nach Ziffer 1 übersteigt. Der Angestellte ist verpflichtet, der Kasse zum Nachweis des Forderungsübergangs eine Abtretungserklärung zu erteilen.
4. Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 v.H. für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 v.H.
5. Die Zusatzrente wird nach Eintritt des Versorgungsfalles jährlich zum 01.07. um 1 v.H. erhöht, soweit in diesem Jahr eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Bundes erfolgt.

Nr. 21

Übergangsbestimmungen

Ist die Rente nach Nr. 11 Ziffer 1 Buchstabe a in unverminderter Höhe auf das Gesamtruhesgeld angerechnet worden, wird der Betrag, um den die Rente aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt worden ist, durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im übrigen rechtlich dem Zuschuss gleichsteht, unter den nachstehenden Voraussetzungen wie folgt ausgeglichen:

Vollendetes Lebensjahr am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
60 Jahre	100 v.H.
59 Jahre	95 v.H.
58 Jahre	85 v.H.
57 Jahre	75 v.H.
56 Jahre	65 v.H.
55 Jahre	50 v.H.
54 Jahre	40 v.H.
53 Jahre	30 v.H.
52 Jahre	20 v.H.
51 Jahre	10 v.H.

Dauer der Beschäftigungszeit am 30.06.2001	Ausgleich der Rentenkürzung
45 Jahre	100 v.H.
44 Jahre	90 v.H.
43 Jahre	80 v.H.
42 Jahre	70 v.H.
41 Jahre	60 v.H.
40 Jahre	50 v.H.
39 Jahre	40 v.H.
38 Jahre	30 v.H.
37 Jahre	20 v.H.
36 Jahre	10 v.H.

Die Beschäftigungszeit errechnet sich nach Nr. 6 Ziffer 1.

Die jeweils günstigere Regelung findet Anwendung.

Der Ausgleichsbetrag für Hinterbliebene wird entsprechend des Vomhundertsatzes gekürzt, der nach Nr. 16 für die Ermittlung der Hinterbliebenenversorgung herangezogen wird.

Die Höhe des Gesamtruhegeldes, das an den Angestellten am 30.06.2001 zu zahlen wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versorgungsfall eingetreten wäre, bleibt unberührt, soweit es in der Folge des versicherungsmathematischen Rentenabschlags (§77 SGB VI) unterschritten würde. Ein Differenzbetrag wird durch einen statischen Ausgleichsbetrag, der im übrigen rechtlich dem Zuschuss gleichsteht, ausgeglichen.

Nr. 22 Inkrafttreten und Übergangsregelung*

1. Die durch den Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum EKT geänderte Fassung der Anlage 7a zum EKT tritt am 01.01.2004 in Kraft.
2. Die Neuregelungen der Nr. 16 treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Die eingefügten Neuregelungen in Nr. 16 Ziffer 4 Sätze 3 bis 5 und Ziffer 5 Satz 3 gelten nicht in den Fällen, in denen ein Zuschuss nach Nr. 16 vor dem 1. Juli 1988 gezahlt worden ist.

3. Die Regelung der Nr. 11 Ziffer 1 Buchstabe a hinsichtlich der Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in unverminderter Höhe, wie sie ohne Kürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme gezahlt worden wäre, gilt nicht für Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis wegen Eintritt des Versorgungsfalles nach Nr. 7 vor dem 01.07.2001 geendet hat. Die Regelung der Nr. 9a gilt nicht für Angestellte, die vor dem 01.07.2001 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit der Kasse vereinbart haben.
 4. Wird der eingetragene Lebenspartner Bezugsberechtigter auf Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, so wird diese Regelung durch Änderungen des Tarifvertrages nachvollzogen.
 5. Die vorliegende Fassung der Anlage 7 a kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- * Der bis zum 31. Dezember 1985 gültige Text der Nr. 16 Ziffern 1, 4, 5 und 10 lautete wie folgt:

Nr. 16 **Zuschuss für Hinterbliebene**

1. Stirbt ein anspruchsberechtigter Angestellter (Nr. 5) nach Erfüllung der Wartezeit (Nr. 6), werden der Witwe als Witwengeld 65 v.H. des Gesamtruhegeldes gewährleistet, das dem Verstorbenen zugestanden hätte, wenn der Versorgungsfall (Nr. 7) am Todestage eingetreten wäre.
4. Auf das nach den Ziffern 1 bis 3 errechnete Witwengeld werden die ungeteilten Rentenansprüche aus der Versicherung des verstorbenen Ehemannes und aus Versorgungszahlungen der in Nr. 11 bezeichneten Art - mit Ausnahme der aus eigener Tätigkeit oder Versicherung erworbenen Ansprüche - angerechnet; Nr. 11 Ziffer 1 Absatz 2 und Ziffer 2 gelten entsprechend. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Waisenrenten werden auf das Witwengeld nicht angerechnet.
5. Als monatlichen Zuschuss der Kasse erhält die Witwe den nach Kürzung des Witwengeldes (Ziffern 1 bis 3) um die anzurechnenden Beträge (Ziffer 4) verbleibenden Betrag. Hat eine Witwe Anspruch auf ein Gesamtruhegeld sowohl aus eigener Beschäftigung bei einer Ersatzkasse nach Abschnitt D als auch als Witwe eines anspruchsberechtigten Angestellten einer Ersatzkasse nach diesem Abschnitt, so wird der jeweils höchste Zuschuss gezahlt.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten entsprechend für den Ehemann einer verstorbenen Angestellten der Kasse während des Bezuges einer Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.